

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 26

Artikel: Handwerksmeister und Gewerbebetreibende! Stellt eure Rechnungen womöglich vierteljährlich aus!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Narg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. September 1904.

Wochenspruch: Ein Strafgesetz tut uns noch fehlen
Für Leute, die die Zeit uns stehlen.

**Handwerksmeister und
Gewerbetreibende!**
Stellt eure Rechnungen womög-
lich vierteljährlich aus!

Die Vorstände der
Handwerker- und Ge-
werbevereine möchten wir einladen, in den lokalen
Zeitungen an das kaufende Publikum zu appellieren,
damit es durch pünktliche Begleichung der Handwerker-
rechnungen zur Befundung der Kreditverhältnisse und
dadurch zur Verbesserung der sozialen Lage des Hand-
werkerstandes sein Möglichstes beitrage.

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Unterstützung der Berufslehre beim Meister.

W. K. Bekanntlich mußte der Schweizerische Gewerbe-
verein vor zwei Jahren die während sieben Jahren mit
gutem Erfolg durchgeführte Förderung der Berufslehre
beim Meister wieder aufgeben, weil weder vom Bunde
noch von den Kantonsregierungen die zu einer hin-
reichenden rationellen Förderung erforderlichen Kredite
erhältlich waren.

Die Regierung des Kantons Appenzell A.-A. hat
jedoch für gut befunden, diese Institution auf kan-

tonalem Boden fortzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke
dem kantonalen Gewerbeverband einen ansehn-
lichen Kredit bewilligt und es hat nun jüngst dessen
Vorstand für die Nugbarmachung dieses Kredites fol-
gende Grundsätze aufgestellt:

1. Einem Handwerksmeister bzw. einer Meisterin kann nach
Ausbildung eines Lehrlings bzw. einer Lehrtochter eine
Prämie (als Aufbesserung des Lehrgeldes) erteilt wer-
den, wenn:
 - a) Die Lehre den vom Schweiz. Gewerbeverein aufge-
stellten Grundsätzen und Forderungen entspricht.
 - b) Der Lehrling eine vom kant. Handwerker- und Gewerbe-
verein veranstaltete oder von ihm anerkannte Prüfung
bestanden hat, so daß ihm der Lehrbrief des Schweiz.
Gewerbevereins verabsfolgt werden kann.
2. Bei Verabsfolgung der Prämie sind außerdem folgende Er-
wägungen maßgebend:
 - a) Ist der Meister nach dem Stande seines Wissens und
Könnens sowohl, als nach seinen moralischen Eigen-
schaften, sowie der Einrichtung seiner Werkstatt, dem
Vorhandensein der notwendigen beruflichen Arbeit im
Stande, seinen Lehrling so auszubilden, wie es § 4
des Schweiz. Lehrvertrages erfordert?
 - b) Hat der Meister, besondere Verhältnisse vorbehalten,
seinen Lehrling im eigenen Hause Kost und Logis ge-
geben und lautet die Berichterstattung eines von der
Lehrlingsprüfungskommission gesetzten oder anerkannten
Patrons günstig über die gesamten Lehrbeziehungen
zwischen Meister und Lehrling?
3. Die Entscheidung, ob einem Meister die Prämie zugeteilt
werden soll, trifft das Kantonalomite auf Vorschlag der
Lehrlingsprüfungskommission.
4. Machen zwei Lehrlinge desselben Meisters gleichzeitig die
Lehrzeit und die Prüfung durch, so erhält der Meister nur
eine **einfache** Prämie. Es sollen diesbezüglich jedoch noch